

Gemeinde Schlat



Landkreis Göppingen

Ordnung vom: 17.02.2025

geändert am: -

in Kraft getreten am: 01.03.2025

## Backhausordnung der Gemeinde Schlat

### Inhalt

§ 1 Benutzerkreis .....	2
§ 2 Belegung/Vergabe des Backhauses .....	2
§ 3 Betriebs- und Backzeiten .....	2
§ 4 Benutzung des Backhauses.....	3
§ 5 Nutzungsentgelt .....	3
§ 6 Ausstattung/Bewegliche Geräte .....	4
§ 7 Ordnungsvorschriften.....	4
§ 8 Mitbringen des Holzes .....	4
§ 9 Haftung und Haftungsausschluss .....	4
§ 10 Verstöße .....	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4
Anlage 1: Benutzungsentgelte .....	6

### Hinweis:

Im Ordnungstext wird aus Gründen der einfacheren Darstellung die männliche Form und meist Einzahl verwendet. Die Bestimmungen gelten voll inhaltlich auch für Nutzerinnen und Personengruppen (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften, usw.).

**Allgemeines:**

Die im gemeindeeigenen Gebäude Reichenbacher Str. 11 befindliche Backstube wird der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Schlat möchte damit der Schlater Bevölkerung ein attraktives Angebot machen, die seit Jahrhunderten entwickelte Backkultur zu bewahren.

Um für die Nutzung dieser Einrichtung eine Grundlage zu schaffen wurde nachfolgende Benutzungsordnung für das Backhaus erlassen:

**§ 1 Benutzerkreis**

- (1) Die Nutzung des Backhauses steht nur Einwohnern der Gemeinde Schlat, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung, zur Verfügung, sofern die Backhausordnung anerkannt wird und den Anweisungen der Gemeinde oder der Interessensgemeinschaft Backhaus (IG) folgegeleistet wird.
- (2) Auswärtigen Nutzern kann das Backhaus zum Backen zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde keine vorrangigen Belegungen beantragt sind. Dies wird nur im Einzelfall zugelassen. Für Veranstaltungen am Wochenende steht das Backhaus für Auswärtige nicht zur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Backhauses oder bestimmter Teile besteht weder im Umfang, noch dem Zeitpunkt nach.

**§ 2 Belegung/Vergabe des Backhauses**

- (1) Zuständig für die Vergabe von Belegungen des Backhauses ist die Gemeindeverwaltung Schlat.
- (2) Örtliche Vereine, Schulen und Kindergärten werden vorrangig behandelt.
- (3) Der Benutzer kann von der Benutzung zurücktreten. Der Rücktritt ist spätestens 2 Tage vor der geplanten Belegung bekannt zu geben. Ansonsten ist die für die Belegung vorgesehene Backhausgebühr dennoch zu entrichten.

**§ 3 Betriebs- und Backzeiten**

- (1) Die regulären Betriebszeiten sind am Montag bis Samstag jeweils im Zeitraum von 8 Uhr bis 20 Uhr.
- (2) Für die Durchführung von Veranstaltungen unter Beteiligung der Gemeinde Schlat (z.B. Apfelfescht, Kinderfest, ...) sowie Veranstaltungen von örtlichen Vereinen darf das Backhaus bis maximal 24 Uhr genutzt werden.
- (3) Für Veranstaltungen kleineren Umfangs gelten die Bestimmungen in § 4 Ziffer 8.

#### § 4 Benutzung des Backhauses

- (1) Ein gewerbliches Backen im Backhaus soll nicht durchgeführt werden. Örtliche Gewerbetreibende können maximal 2 x jährlich das Backhaus nutzen. Die Überlassung/Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für offene Angebote, wie Backkurse.
- (2) Die Nutzung des Backhauses soll nach Anleitung von Fachkundigen stattfinden, Fachkundiger ist, wer die erforderlichen Arbeiten und die Arbeitsabläufe eines Backhausbetriebes kennt und in die Technik eingewiesen ist. Kontaktmöglichkeiten der Fachkundigen können bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.
- (3) Die Backöfen sind ausschließlich für Backgut aus Getreideerzeugnissen (bspw. Kuchen, Pizza, o.ä.) zu benutzen. Anderweitige Nutzung ist zwingend mit der Gemeindeverwaltung abzuklären und in geschlossenen Behältnissen zuzubereiten.
- (4) Der Schlüssel zum Backhaus ist bei der Gemeindeverwaltung nach Absprache und vorheriger Reservierung erhältlich.
- (5) Alle Nutzer sind zum pfleglichen Umgang der Einrichtungen und aller Ausstattungsgegenstände angehalten. Die Bedienungs- und Nutzungsanleitungen der Öfen sowie der vorhandenen Teigmaschine sind unbedingt zu beachten. Diese finden Sie als Aushang in der Backstube.
- (6) Beschädigungen und technische Störungen sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (7) Jeder Nutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Nach Ende des Backbetriebes sind die Backstube, alle Nebenräume und alle Einrichtungsgegenstände insbesondere die Teigmaschine in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Der Reinigungsstand wird nach jeder Belegung überprüft. Bei nicht ordentlicher Rückgabe wird der anfallende Reinigungsaufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (8) Das Backhaus kann unter bestimmten Voraussetzungen für Veranstaltungen kleineren Umfangs genutzt werden (Kindergeburtstage u.a.). An den Wochenenden (Freitag – Sonntag) ist eine Nutzung nur für maximal eine Veranstaltung möglich. Auswärtige erhalten an Wochenenden keine Genehmigung.

#### § 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzungsentgelte werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt – Anlage 1.
- (2) Das anfallende Nutzungsentgelt wird durch die Gemeindeverwaltung eingenommen und mit Ausgabe des Schlüssels fällig.

### § 6 Ausstattung/Bewegliche Geräte

Im Backhaus dürfen nur die dort vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände benutzt werden. Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß zu reinigen und entsprechend zu verräumen.

### § 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Aufenthalt von Tieren im Backhaus ist nicht gestattet.
- (2) Abfälle sind vom Nutzer ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen.
- (3) In der Backstube und den Nebenräumen gilt absolutes Rauchverbot.
- (4) Nach Verlassen sind alle Türen und Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

### § 8 Mitbringen des Holzes

Die Backhausbenützer sind verpflichtet, das Holz zum Backen selbst mitzubringen. Nasses Holz, das zu erheblicher Rauchbelästigung und sonstiger Beeinträchtigung des Backvorgangs führen kann, darf nicht verwendet werden. Es ist ausnahmslos trockenes, alt abgelagertes Holz zu verwenden. Keinesfalls darf behandeltes Holz oder Kisten etc. verfeuert werden. Kunststoffschnüre sind vorher zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

### § 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die am oder im Backhaus oder dessen Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Benutzer, Teilnehmer oder Besucher verursacht wurden. Die Benutzung des Backhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Seitens der Gemeinde Schlat erfolgt die Überlassung des Backhauses ohne Gewährleistung und Haftung.
- (2) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### § 10 Verstöße

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, Personen von der Benutzung auszuschließen. Bei einmaligen, schwerwiegenden Verstößen kann eine Strafe von bis zu 500,00 € auferlegt werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Backhausordnung aus dem Jahr 2002, zuletzt geändert am 19.01.2004.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von der GemO erlassene Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend zu machen.

Schlat, 17.02.2025

gez. Gansloser

Bürgermeisterin

## Anlage 1: Benutzungsentgelte

### **Nutzung im Eigenverbrauch, Vereine oder gemeinnützige Nutzung**

- Schlater Vereine sind Organisationen, die im Vereinsregister in der Gemeinde Schlat eingetragen sind. Dazu gehören auch insbesondere kirchliche Organisationen, die Gemeinde und deren Einrichtungen und die IG Backhaus.
- Weiter liegt eine gemeinnützige Nutzung vor, wenn die Erlöse eines potentiellen Verkaufs zu 100 % gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde und der Region zu Gute kommen.
- Die Nutzung im Eigenverbrauch liegt vor, wenn die Ware nicht veräußert wird. Sie darf an Familie und Freunde ohne Erfolg einer Gegenleistung weitergegeben werden.
- Hierfür ist die Nutzung des Backhauses kostenlos.
- Je Hitze wird ein Beitrag von 5 € fällig.
- Nutzung der Teigmaschine 3 €.

### **Gewerbliche Nutzung und Nutzung durch Auswärtige**

- Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke liegt vor, wenn die Waren, die im Backhaus erzeugt werden veräußert oder innerhalb einer Gewerbeeinheit zur Veräußerung anderer Produkte genutzt werden können.
- Für die gewerbliche Nutzung beträgt das Entgelt 15 € pro Tag.
- Je Hitze werden zusätzlich 10 € fällig.
- Nutzung der Teigmaschine 3 €

Das Nutzungsentgelt wird von der Gemeinde Schlat in Rechnung gestellt.

Die aufgerufenen Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.